



Inhalt

1	Präambel	2
1.1	Hygienebeauftragte	2
1.2	Hinweise:	2
1.3	Vorgaben für den Sport:	2
1.1.1	Inzidenz > 35	2
1.1.2	Inzidenz > 50	2
1.1.3	Inzidenz > 100	3
2	Allgemeine Regelungen Handballabteilung	3
2.1.1	Inzidenz unter 35:	3
2.1.2	Inzidenz > 35 zusätzlich:	4
3	Trainingsbetrieb	4
3.1	Krankheitssymptome	4
3.2	Belüftung der Räume	4
3.3	Steuerung des Zutritts in die Räumlichkeiten	4
3.4	Nutzung von (eigenem) Material	4
3.5	Dokumentation der Trainingsteilnehmer / Negativtests	4
4	Trainingsspiele	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Ablauf des Spiels	4
5	Pflichtspiele	5
5.1	Allgemeines	5
5.2	Zuschauer	5
5.3	Sitzplätze	5
5.4	Verpflegung	5
6	Durchführung Pflichtspiele	6
6.1	Teilnehmer	6
6.1.1	Anreise - vor Spielbeginn	6
6.1.2	Schiedsrichter*innen / Spielbesprechung	6
6.1.3	Abreise - nach Spielende	6



1 Präambel

Dieses Hygienekonzept legt die Regelungen des Trainingsbetriebes, der Freundschaftsspiele und der Pflichtspiele in der Saison 2021/2022 der Handballabteilung der TSG Oberursel fest. Das Regelwerk basiert auf den Empfehlungen der sportlichen Fachverbände „Hessischer Handballverband“, „Deutscher Handballbund“ und „Deutscher Olympischer Sportbund“, sowie die in Hessen und der Bundesrepublik Deutschland gültigen Verordnungen, einschließlich den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und in Einbeziehung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dieses Konzept wird regelmäßig auf seine Anwendbarkeit geprüft und ggf. aktualisiert.

Das Hygienekonzept wird in seiner aktuellen Form auf der Homepage (tsgo-handball.rocks) veröffentlicht. Auf die Nutzung von geschlechtsspezifischen Formulierungsformen wurde zur Vereinfachung verzichtet. Geführte Listen und Dokumentationen sind nach Ablauf der genannten Fristen unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zu vernichten. Hierfür ist der jeweils benannte Verantwortliche zuständig.

1.1 Hygienebeauftragte

für die Handballabteilung ist:

Birgit Michelson
Im Stockborn 34
61440 Oberursel
Telefon 0176-54766450
E-Mail birgit@dmichelson.ie

1.2 Hinweise:

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl. Paragraph 16, Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung findet für die reine Ausübung von Sport keine Anwendung.

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die aktuellen DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens verwiesen.

Grundsätzlich gilt: Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht und muss beachtet werden.

1.3 Vorgaben für den Sport:

1.1.1 Inzidenz > 35

- Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:
- Der Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nach ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport) gestattet.
- Der Einlass in die Innengastronomie ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Co-SchuV (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen) gestattet. Für Innenräume von Vereinsheimen und Clubhäusern trifft dasselbe zu.

1.1.2 Inzidenz > 50

- Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:



- Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.

1.1.3 Inzidenz > 100

- Ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:
- Der Einlass zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV (auch im Freien) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Das gilt auch für Sportveranstaltungen.
- Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.
- Der Einlass auf die Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (Diese Regelung gilt nicht für Profisportlerinnen und –sportler sowie Spitzensportler und Spitzensportlerinnen, d.h.: Kaderathleten).
- Zu beachten ist ferner: Im öffentlichen Raum greift eine allgemeine Kontaktregel. maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen dürfen im öffentlichen Raum zusammen Sport treiben, etwa im Achter rudern oder Laufen, Wandern, Tanzen, Pilates, Yoga oder ähnliches ausüben. Mehr als zehn Personen dürfen zusammen im öffentlichen Raum Sport treiben, wenn sie aus zwei Hausständen kommen. Das heißt, zwei Großfamilien oder die Mitglieder zweier Wohngemeinschaften dürfen unabhängig von der Anzahl der beteiligten Personen Sport im öffentlichen Raum treiben. Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen bei der Beschränkung auf maximal zehn Personen nicht mit.
- Der Einlass in die Außengastronomie ist nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Co-SchuV gestattet (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen). Das gilt auch für den Außenbereich von Sportanlagen (Terrasse von Tennisclubs, Ruderclubs, Golfclubs, Fußballvereinen und ähnlichem).

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

2 Allgemeine Regelungen Handballabteilung

- Je nach Inzidenz ist eine Prüfung bzw. Dokumentation des Impf-/Teststatus erforderlich.
- Es gelten weiterhin die AHA+L-Regeln für die Zusammenkunft von mehreren Personen.
 - Alltagsmaske (medizinische Maske) / Hygienevorschriften / Abstand / Lüften
 - Während des laufenden Trainingsbetriebes gelten diese Regelungen nicht.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist der Mindestabstand möglichst einzuhalten und Gruppenbildung zu vermeiden.
- Die Hände sind vor dem Trainingsstart zu desinfizieren.
- Kinder unter 6 Jahren und bzw. 6-jährige bis zur Einschulung sind hiervon ausgenommen.

2.1.1 Inzidenz unter 35:

- Einmal pro Woche ist ein negatives Testergebnis vorzulegen. Davon ausgenommen sind Geimpfte und Genesene – ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen – sowie Schüler, die zweimal pro Woche in der Schule getestet werden (Schülertestheft).
- Als negatives Testergebnis gilt eine Bestätigung des Testzentrums oder auch des Arbeitgebers mit dem entsprechenden Ergebnis.
- Die Fotografie eines Selbsttests reicht nicht aus.
- Eine Dokumentation ist nicht erforderlich.



2.1.2 Inzidenz > 35 zusätzlich:

- Auf der Anwesenheitsliste ist der Status zu dokumentieren (geimpft / genesen / getestet)
- Der Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein – ausgenommen Schüler mit einem Testheft

3 Trainingsbetrieb

3.1 Krankheitssymptome

- Corona- und Verdachtsfälle sind dem Trainer zu melden. Die weitere Vorgehensweise wird mit der Geschäftsführung der TSGO abgestimmt.
- Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten darf die Sportanlage (Halle oder Sportplatz) nicht betreten werden.

3.2 Belüftung der Räume

- Bei der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs in Turn- und Sporthallen bzw. generell in geschlossenen Räumlichkeiten sollte auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung des Innenraums geachtet werden.
- Türen sind möglichst offen zu halten, gleiches gilt für zu öffnende Fenster.
- Die Notausgangtüren können, wenn es wettermäßig zu verantworten ist, geöffnet werden.

3.3 Steuerung des Zutritts in die Räumlichkeiten

- Falls vorhanden, ist als Ein- bzw. Ausgang der jeweilige Eingang der Hallenhälfte zu nutzen, der für den Trainingsbetrieb vorgesehen ist. Ebenso sollten keine Personen in Eingangs- und Durchgangsbereichen verweilen.
- Eine Umkleidekabine darf nur von einer Mannschaft gleichzeitig genutzt werden.

3.4 Nutzung von (eigenem) Material

- Generell wird empfohlen eigene Materialien, wie Handbälle etc., im Trainingsbetrieb zu nutzen.
- Alle Sportgeräte die gemeinsam genutzt werden, sollten nebst allen Kontaktflächen von den Trainern / Mannschaftsverantwortlichen nach jedem Training / Spiel desinfiziert werden

3.5 Dokumentation der Trainingsteilnehmer / Negativtests

- Eine Dokumentation der Teilnehmer ist mit Wirkung vom 16.09.2021 nicht mehr erforderlich.

4 Trainingsspiele

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln obliegt dem Trainer / Betreuer.

4.1 Allgemeines

Trainingsspiele sind möglich, wenn die Inzidenz unter 100 liegt.

- Der Status (Geimpft / Genesen / Getestet) ist vor Betreten der Sportanlage zu prüfen.
- Der Negativtest muss von einem Testzentrum ausgestellt sein.
- Ein Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein – ein PCR-Test nicht älter als max. 48 Stunden.

Zuschauer sind grundsätzlich zugelassen.

- Eine Vorabanmeldung wird empfohlen.

4.2 Ablauf des Spiels

Es gelten die Regelungen entsprechend 6. Durchführung der Pflichtspiele.



5 Pflichtspiele

5.1 Allgemeines

Es gilt grundsätzlich die 3-G-Regelung!

- Die Hochtaunushalle in Bad Homburg fasst insgesamt 600 Zuschauer und die Halle des Gymnasiums Oberursel 200 Zuschauer.
 - Hiervon können 30 % bei den Heimspielen besetzt werden.
- Es werden Hygienespender am Ein- und Ausgang bereitgestellt.
- Grundsätzlich gilt die Abstandsregelung.
- Eine medizinische Mund-Nasen-Maske ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.
- Auf unnötigen Körperkontakt ist zu verzichten.
- Es findet eine Einlasskontrolle statt:
 - Prüfung Impfstatus / Genesenennachweis / aktueller Test eines Testzentrums (max. 24 Stunden alt) / Schülertestheft
 - Optional: Login mit Luca-App oder alternative Plattform
 - Ansonsten Registrierung in Papier-Form
 - ab 16.9.2021 baw. nicht erforderlich

5.2 Zuschauer

- Zulässige Anzahl: maximal 200* Zuschauer in der Hochtaunushalle und 70 Zuschauer in der Halle des Gymnasiums Oberursel
- Eine Registrierung über die zur-Verfügung-stehende Plattform ist baw. nicht erforderlich.
- Einlassvoraussetzung für Personen über 6 Jahren:
 - Impfausweis (14-Tage-Frist beendet)
 - Genesenennachweis
 - Negativtest eines Testzentrums (nicht älter als 24 Stunden bei Inzidenz > 35)
 - Schülertestheft
- Medizinische Maske erforderlich
 - beim Betreten der Halle
 - auf dem Weg zum Sitzplatz
 - bis zum Verlassen der Halle oder des Sitzplatzes
- * bei den Spielen der 1. Damenmannschaft (OL) und der 1. Herrenmannschaft (BOL) sind maximal 450 Zuschauer zulässig.
 - Voraussetzung: die Maske ist während des gesamten Aufenthalts – auch am Sitzplatz – zu tragen!

5.3 Sitzplätze

- Sitzplätze werden zugewiesen und sind zu nutzen.

5.4 Verpflegung

- Der Verkauf von Getränken und einem kleinen Snackangebot erfolgt im Foyer der Sporthallen.
- Der Verkaufstresen wird entsprechend der Hygienevorschriften abgeschirmt.
- Es werden Getränke in Flaschen und Kaffee in Tassen/Bechern verkauft.
- Für die Benutzung des Verkaufsstandes ist ein Mund-Nasenschutz zwingend.
- Das Personal ist doppelt besetzt und teilt sich die Aufgaben Kasse und Warenausgabe.
- Ein kleiner Verzehrereich wird getrennt vom Eingangsbereich ausgewiesen. Hier sind die Abstandsregeln einzuhalten, entsprechende Hinweise und Markierungen werden angebracht.



6 Durchführung Pflichtspiele

6.1 Teilnehmer

Als Teilnehmer gelten alle am Spielbetrieb beteiligten Personen, wie Schiedsrichter, Spieler, Trainer, Betreuer, Sekretär, Zeitnehmer sowie Wischer und Ordner. Diese zählen nicht zum Zuschauerkontingent.

Es gilt für **alle** Teilnehmer die 3-G-Regel (Geimpft / Genesen / Getestet).

Eine Kontrolle bzw. Dokumentation wird beim Betreten der Sporthalle vorgenommen – siehe Punkt 2.

Im Bereich des Handballfeldes dürfen sich nur die am Spielbetrieb beteiligten Personen aufhalten.

6.1.1 Anreise - vor Spielbeginn

- Die Nutzung der Umkleide- und Duschräume erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen des RKI und unter Einhaltung der Abstandsregelungen und getrennt nach Teams.
- Die Heim- und die Gastmannschaft legen nach dem Betreten der Sporthalle bzw. spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn eine Liste aller Teilnehmer mit Kontaktdaten am Zeitnehmertisch vor.
- Die Schiedsrichterkabinen sind nur von den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zu benutzen.
- Für Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, ZN und SK gelten die Regelungen für den Nachweis zum Impfschutz analog der Zuschauer.

6.1.2 Schiedsrichter*innen / Spielbesprechung

- Die Schiedsrichterkabine ist von maximal 3 Personen zu nutzen. Hier ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Besprechung erfolgt in der Halle.
- Eine Duscmöglichkeit für die Schiedsrichter ist vorhanden und darf genutzt werden

6.1.3 Abreise - nach Spielende

- Die Duschräume sind getrennt zu nutzen und möglichst regelmäßig zu lüften.
- Das Verlassen der Halle sollte nach Mannschaften getrennt erfolgen und Schlängenbildung ist zu vermeiden.